

DEZEMBER 2015

STEUER & WIRTSCHAFT

EIN SERVICE FÜR KLIENTEN UND INTERESSENTEN



FRÖHLICHE
WEIHNACHTEN &
EINEN GUTEN RUTSCH
IN EIN GESUNDES &
GLÜCKLICHES JAHR 2016.

LIEBE UNTERNEHMERINNEN, LIEBE UNTERNEHMER!

Nun ist sie endlich wieder da, die wunderschöne Adventzeit. Für uns Steuerwichtel ist das auch immer eine sehr emsige Zeit. Mit viel Freude haben wir wieder für Sie eine STEUER-SPAR-CHECKLISTE zum Jahresende zusammengestellt.

Machen Sie damit auf den kommenden Seiten Ihren persönlichen Steuer-Check 2015, und lesen Sie, was und wie Sie jetzt noch aktiv gestalten können.

Ebenso traditionell hat sich auch unser **STEUER-SPAR-ADVENTKALENDER** wieder auf www.teamtirol-steuerberater.at eingefunden. Hinter einem Türchen wartet unser alljährliches **Weihnachts-Gewinnspiel.**

Diesmal geht es um Ihren Wintersport. Wer gewinnt, bekommt pünktlich noch vor Weihnachten wahlweise eine Regiocard oder ein Freizeitticket von uns.

In diesem Sinne freuen wir uns gemeinsam mit Ihnen auf einen schönen Winter und bedanken uns damit ganz herzlich bei Ihnen für das Jahr 2015.

Barbara Moll
Eva Moll
Karin Fuchs
Heidi Moll



STEUER & WIRTSCHAFT

STEUERSPARCHECKLISTE ... ENDSPURT 2015 ...

Alle Jahre wieder ...

... Machen Sie hier Ihren persönlichen Steuer-Check 2015
und lesen Sie, wie Sie jetzt noch gestalten können:



CHECK 1 HOCHRECHNEN, INVESTIEREN UND 13% KASSIEREN

Mit dem Gewinnfreibetrag (GFB) können Sie auch heuer wieder bis zu 13 % Ihrer Gewinne steuerfrei lukrieren, wenn Sie entsprechend investieren. Die Meisten von Ihnen haben dazu bereits eine Hochrechnung von uns erhalten. Sollten Sie hier noch Bedarf haben, so lassen Sie uns das bitte wissen. Das Wichtigste ist, dass die Investitionsgüter spätestens am 31.12.2015 in Ihrem Betrieb bzw. die Wohnbauleihen jedenfalls **spätestens am 31.12.2015** auf Ihrem Depot sind.

CHECK 2 RÜSTEN SIE SICH FÜR DIE REGISTRIERKASSEN- UND BELEGTEILUNGSPFLICHT AB 1.1.2016

Ab einem Jahresumsatz von 15.000 € muss ab 1.1.2016 verpflichtend eine elektronische Registrierkasse verwendet werden, wenn die **Barumsätze 7.500 € p.a. übersteigen**. Zu den Barumsätzen zählen auch Zahlungen mit Bankomat- und Kreditkarte. Für die Grenzwertermittlung sind die Umsätze des Jahres 2015 maßgeblich. Kommt es 2016 zu einer Betriebsaufgabe oder wird auf Banküberweisung umgestellt, sodass gewährleistet ist, dass der Grenzwert 2016 nicht mehr überschritten wird, besteht keine Registrierkassenpflicht, wohl aber die Pflicht, für jede Barzahlung einen fortlaufend nummerierten Beleg zu erstellen. Die meisten **Softwareanbieter haben bereits Module geschaffen**, die alle Voraussetzungen einer elektronischen Registrierkasse erfüllen, sodass nicht eigens eine physische Registrierkasse angeschafft werden muss. Wenn Sie es nicht eh schon getan haben, raten wir Ihnen, in dieser Angelegenheit dringend Ihren Softwareanbieter zu konsultieren. Gibt es von Seiten Ihrer Softwarefirma keine Lösung, so wenden Sie sich bitte an uns. Für die Anschaffung kann **im Zuge der Steuererklärung 2015 eine Prämie** in Höhe von bis zu 200,- Euro geltend gemacht werden. Ab 1.4.2016 sind Strafen von bis zu 5.000 € vorgesehen.

CHECK 3 IMMOBILIENERTRAGSTEUER & GRUNDERWERBSTEUER 2016 WIRD ES TEURER

Zugewinne aus der **Veräußerung von Immobilien** werden **ab 2016 mit 30%** (derzeit 25%) besteuert. Damit steigt auch bei sogenanntem Altvermögen (Erwerbe vor dem 1.4.2002) die bisher alternativ mögliche Pauschalsteuer vom Veräußerungserlös von bisher 3,5% auf künftig 4,2%. Zudem fällt der Inflationsabschlag von jährlich 2% ab einem Alter von 10 Jahren ab 2016 weg. Daher lohnt es sich, anstehende Transaktionen **möglichst noch heuer über die Bühne zu bringen**. Was bleibt, ist die Befreiung für selbst hergestellte Gebäude sowie für bestimmte Hauptwohnsitzkonstellationen.

Ähnliches gilt im Hinblick auf die **Grunderwerbsteuer**. Bei unentgeltlichen Immobilienübertragungen erhöht sich die Bemessungsgrundlage **vom bisher vergleichsweise niedrigeren dreifachen Einheitswert auf den Grundstückswert**. Letzterer liegt auf Grund der speziellen Berechnungsvorgaben desselbigen in der Regel aber immer noch deutlich unter dem Verkehrswert. Der anzuwendende neue Stufentarif sieht für Werte über 400.000 € allerdings zudem **auch für Übertragungen an Angehörige einen höheren Steuersatz vor (3,5% statt bisher 2%)**. Auch hier lohnt es sich, zu erwägen, anstehende Transaktionen noch ins heurige Jahr vorzuziehen. Aber Achtung! Es gibt auch Konstellationen, bei denen die neue Rechtslage zu einem günstigeren Ergebnis führt. Bei entgeltlichen Übertragungen außerhalb der Familie besteht kein Handlungsbedarf. Hier wird die Grunderwerbsteuer weiterhin in Höhe von 3,5% auf Basis der Gegenleistung (Kaufpreis), mindestens vom Grundstückswert, festgesetzt.

TIPP: Schalten Sie uns bei konkreten Vorhaben rechtzeitig ein. Wir erarbeiten für Sie hinsichtlich des Timings und aller steuerrelevanten Details, sowie insbesondere auch bei der Ermittlung des relevanten Grundstückswertes, die Optimalvariante.

CHECK 4 GEWINN- & STEUERPLANUNG 2015

Einnahmen-Ausgaben-Rechner können ihren Gewinn ganz einfach planen, indem Einnahmen in das Folgejahr verschoben werden. **Gegen Jahresende sollte das Timing der Rechnungslegung daher wohl überlegt sein.** Zahlungseingänge, die erst nach dem 31.12.2015 erfolgen, müssen erst ein Jahr später versteuert werden. Wenn Sie dabei auf Nummer Sicher gehen wollen, können Sie mit Ihrer Bank für die letzten paar Tage des Jahres auch eine sogenannte **Habensperre** vereinbaren. Dabei wird Ihr Konto einfach für Zahlungseingänge gesperrt, sodass bis zur Aufhebung der Sperre nichts mehr hereinkommen kann. Dies kann für Einige heuer besonders interessant sein, da ab 2016 dank der jüngsten Steuerreform niedrigere Steuersätze gelten. Von diesem Steuerdelta profitieren Sie dann, wenn Ihr steuerpflichtiges Gesamteinkommen maximal 90.000 € erreicht. Liegen Sie über dieser Marke, so profitieren Sie von dem neuen Tarif unabhängig von einer Gewinnverschiebung mit einer Steuerersparnis von ca. 2.000 €.

CHECK 5 INVESTITIONEN VORZIEHEN

Für Investitionen im ersten Halbjahr kann die Abnutzung für ein ganzes Jahr steuerlich geltend gemacht werden. Anschaffungen nach dem 30.6. schlagen mit einer Halbjahresabschreibung zu Buche. Das gilt auch dann, wenn die Inbetriebnahme erst am 31.12. erfolgt.

TIPP: Das Vorziehen von für Anfang 2016 geplanten Investitionen spätestens in den Dezember 2015 kann daher Steuervorteile bringen. Zudem kann das Wirtschaftsgut, von Ausnahmen abgesehen, dann auch noch für den 13%igen Gewinnfreibetrag (siehe Check 1) herangezogen werden.

CHECK 6 GSVG-BEFREIUNG FÜR KLEINUNTERNEHMER BIS 31.12.2015 BEANTRAGEN

Selbständige können sich für das gesamte Jahr 2015 noch rückwirkend von der Beitragspflicht zur Kranken- und Pensionsversicherung der SVA ausnehmen lassen, wenn:

- die selbständigen Einnahmen insgesamt nicht über 30.000 Euro zu liegen kommen und
- der jährliche Gewinn daraus nicht mehr als 4.871,16 Euro ausmacht.

Zudem darf in den letzten fünf Kalenderjahren nicht mehr als 1 Jahr Sozialversicherungspflicht bestanden haben. Hinsichtlich der Krankenversicherung ist eine rückwirkende Befreiung nur dann möglich, wenn noch keine Leistungen aus der Krankenversicherung bezogen wurden.

Der Antrag muss bis zum Jahresende eingebracht werden, damit er für das laufende Jahr gilt. Später eingebrachte Anträge sind nicht mehr möglich. Hat man nun schon einen solchen Antrag eingebracht und zeichnet sich ab, dass eine der Grenzen wieder überschritten wird, so sollte auch das noch vor Jahresende gemeldet werden. Passiert dies nicht, so kommt es zu einem Strafzuschlag von 9,3%. **Tipp:** Ob so oder so - rechtzeitig melden zahlt sich aus und kann einige Hundert Euros einbringen.

CHECK 7 KILOMETERSTAND

Bitte notieren Sie **am 31.12.2015** wieder den Kilometerstand Ihres Autos. Dies ist für steuerrelevante Berechnungen sehr nützlich. Zudem kann damit auch für den Fall einer Steuerprüfung eine Prophylaxe zur Verteidigung der angesetzten Autokosten erfolgen.



CHECK 8 LETZTE CHANCE 2015: BILDUNGSFREIBETRAG & BILDUNGSPRÄMIE

Die Fortbildung von Mitarbeitern wurde bisher mit einem Freibetrag in Höhe von 20% der entsprechenden Aufwendungen oder wahlweise mit einer 6%igen Prämie gefördert. Diese Begünstigung gibt es nun letztmalig für das Jahr 2015.

Tipp: Stehen 2016 Fortbildungsmaßnahmen an, so könnten diese noch ins Jahr 2015 vorgezogen werden.

CHECK 9

ELEKTROAUTOS ERST NACH DEM JAHRESWECHSEL ANSCHAFFEN

Da die Anschaffungskosten von Elektroautos ab 2016 dank der jüngsten Steuerreform vorsteuerabzugsberechtigt sind, lohnt es sich, mit diesbezüglichen Dispositionen noch ein paar Wochen zuzuwarten und darauf zu achten, dass die Zulassung auf ihr Unternehmen jedenfalls erst 2016 erfolgt. Dann nämlich steht ein Vorsteuerabzug insoweit zu, als die Anschaffungskosten € 40.000,- nicht übersteigen. Bis € 80.000,- gibt es einen anteiligen Abzug. Bei Anschaffungskosten jenseits dieser Grenze (z.B. Tesla) bleibt es beim generellen Vorsteuerabzugsverbot.

CHECK 10

GEWINNAUSSCHÜTTUNGEN VORZIEHEN

Kapitalerträge, die ab 1.1.2016 zufließen, werden mit 27,5% anstatt wie bisher mit 25% besteuert. Ausgenommen sind Bankguthaben und Sparsbuchzinsen. Die Gesamtsteuerbelastung für ausgeschüttete Gewinne aus Kapitalgesellschaften steigt somit von bisher 43,75% auf nunmehr 45,625% an (25% Körperschaftsteuer auf den Gesamtgewinn und dann nochmals 27,5% auf den nach Abzug der Körperschaftsteuer verbleibenden Gewinn). **Tipp:** Schütten Sie heuer noch aus, was das Zeug hält.

CHECK 11

FALL DER GESELLSCHAFTSTEUER AB 1.1.2016 NEUGRÜNDUNGEN, KAPITALERHÖHUNGEN & GESELLSCHAFTERZUSCHÜSSE ERST 2016 ANGEHEN

Mit Wirkung ab 1.1.2016 wurde die Gesellschaftsteuer abgeschafft. Daher sollten die oben genannten Aktivitäten von Kapitalgesellschaften ebenso auf das nächste Jahr vertagt werden. Bei Neugründungen von Kapitalgesellschaften gilt das freilich nur dann, wenn das Neugründungsförderungsgesetz (NeuFög) nicht anwendbar ist und somit keine Befreiung von der Gesellschaftsteuer gegeben ist.

CHECK 12

WEIHNACHTSFEIER & WEIHNACHTSGESCHENKE

Für Weihnachtsfeiern und andere Betriebsfeiern sowie für Betriebsausflüge können pro Mitarbeiter jährlich bis zu 365 € steuer- und sozialversicherungsfrei abgesetzt werden. Zudem darf jeder Mitarbeiter pro Jahr Sachgeschenke im Wert von 186 € von seinem Dienstgeber steuerfrei im Rahmen von Feierlichkeiten entgegennehmen. Achtung! Bargeld ist ausgenommen. **Lösung: Gutscheine.**

Auch die Bezahlung von Prämien für die Zukunftssicherung der Mitarbeiter (z.B. Er- und Ablebensversicherungen) sind bis zu 300 € pro Jahr und pro Mitarbeiter steuerfrei und voll betrieblich absetzbar. Es ist der Gleichheitsgrundsatz einzuhalten, d.h. eine entsprechende Zusage kann nur allen zusammen oder nach bestimmten Kriterien festgelegten Mitarbeitergruppen angeboten werden. Ähnliches gilt für Direktzahlungen an Kindergärten und Kinderkrippen für die Kinder Ihrer Mitarbeiter. Hier liegt die Grenze bei jährlich 1.000 € pro Kind.



CHECK 13

KIRCHENBEITRAG BIS 400 € NOCH EINZAHLEN & SPENDEN

An Kirchenbeiträgen können bis zu 400 € p.a. von der Steuer abgesetzt werden, insofern dieser Betrag auch tatsächlich einbezahlt wurde. Auch bestimmte Spenden sind steuerlich absetzbar (siehe Spendenliste www.bmf.gv.at).

